

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 67/64

URTEIL

Verkündet am

4. April 1966

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des früheren Vorstandsmitgliedes der HHA.

Dr.-Ing. Johann P [REDACTED], H [REDACTED], Hi [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H [REDACTED] Ho [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch
die Direktoren Max M [REDACTED], Dr.-Ing. T [REDACTED], Hans B [REDACTED],
H [REDACTED], St [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Dezember 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 16. Mai 1895 geborene Kläger verlangt von der Beklagten eine Erhöhung seiner Versorgungsbezüge. Er war seit dem 1. August 1933 technisches Mitglied des Vorstands der Beklagten. Nach einem Dienstvertrag vom 12. April 1938 (§ 8) sollte er für den Fall, daß er wegen Nichtverlängerung des Vertrags durch die Beklagte, wegen Dienstunfähigkeit oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Beklagten ausschied, ein jährliches Ruhegeld von 12.000 RM erhalten. Außerdem waren bestimmte Hundertsätze des Ruhegeldes als Hinterbliebenenrente für seine Frau und Kinder festgesetzt (§ 9). Durch einen Nachtrag vom 22. Dezember 1943 ergänzten die Parteien den § 8 des Vertrages vom 12. April 1938 dahin, daß das Ruhegeld des Klägers nach den beamtenrechtlichen Versorgungsbestimmungen für die Besoldungsgruppe B 5 berechnet und vom Aufsichtsrat festgesetzt werden sollte, wenn diese Berechnung eine höhere als die im Vertrag vorgesehene Versorgung ergab.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1945 kündigte die Beklagte das Anstellungsverhältnis zum 31. Juli 1945 aus wichtigem Grund, weil der Kläger seit dem 1. März 1931 der NSDAP angehört hatte. Der Kläger erfuhr hiervon erst im Frühjahr 1947 nach seiner Rückkehr aus der Internierungshaft. Im Jahre 1951 erhob er gegen die Beklagte eine Klage auf Zahlung seiner Versorgungsbezüge, die im ersten Rechtszug Erfolg hatte. In der Berufungsinstanz schlossen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts am 19. Februar 1952 einen Vergleich, der dem Kläger eine Nachzahlung zubilligte und im übrigen folgendes bestimmte:

"Alle vertragsmäßigen Bezüge des Klägers und seiner Familie werden ab 1. Oktober 1951 festgesetzt auf 75 % der in dem ursprünglichen Vertrag vom 12.4.1938 in den §§ 8 und 9 festgesetzten Beträge."

Seitdem zahlt die Beklagte an den Kläger ein monatliches Ruhegeld von 750 DM. Nachdem der Kläger mit wiederholten Versuchen, von der Beklagten seine Wiedereinstellung oder eine Erhöhung seiner Versorgungsbezüge zu erreichen, keinen Erfolg gehabt hatte, klagte er im Jahre 1960 u.a. auf Zahlung eines zusätzlichen Ruhegehalts von monatlich 574,12 DM für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Mai 1962. Diese Klage wies das Landgericht ab; die Berufung des Klägers wurde wegen verspäteter Begründung als unzulässig verworfen.

Mit der vorliegenden, am 21. Dezember 1962 eingereichten Klage verlangt der Kläger von der Beklagten einen Betrag von 15.449,48 DM als zusätzliche Versorgung für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Mai 1960. Diese Forderung stützt er einmal auf die vorliegenden Verträge, insbesondere auf den Vergleich vom 19. Februar 1952, der nach seiner Ansicht seine Rechte aus dem Nachtrag vom 22. Dezember 1943 nicht berührt habe und im übrigen auch nur als eine vorläufige Regelung gedacht gewesen sei. Zum anderen beruft er



sich darauf, daß die Lebenshaltungskosten, die Gehälter und Pensionen, auch von Angestellten der Beklagten in vergleichbarer Lage, inzwischen erheblich gestiegen seien.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Vergleich vom 19. Februar 1952 trage nicht nur vorläufigen Charakter, sondern er habe die Ansprüche des Klägers sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für Vergangenheit und Zukunft abschließend neu geregelt. Durch diese neue Regelung seien alle früheren Verträge ersetzt worden, ausgenommen die §§ 8 und 9 des Dienstvertrags von 1938, die jedoch nur in ihrer ursprünglichen Fassung, nicht in der Fassung von 1943, mit einem Abzug von 25 % weiterhin für die Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers und seiner Familie hätten maßgebend sein sollen. Damit habe der Kläger das Recht aufgegeben, auf Grund der früheren Vereinbarungen eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte beamtenmäßige Versorgung zu verlangen.

Diese Auslegung bindet das Revisionsgericht ungeachtet der Tatsache, daß es sich um einen Prozeßvergleich handelt. Das bezweifelt die Revision zu Unrecht. Ein gerichtlicher Vergleich ist nur insofern Prozeßhandlung, als er den Rechtsstreit beendet; im übrigen ist er ein privatrechtlicher Vertrag, auf den die Regeln des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind (BGHZ 28, 171). Der Streit der Parteien betrifft hier

allein den sachlichen Inhalt des Vergleichs, dessen Feststellung dem Tatrichter vorbehalten ist. Der Senat kann daher nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze, gegen die Denkgesetze oder die allgemeine Lebenserfahrung verstoßen oder wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen hat (RGZ 154, 319). Das ist nicht der Fall.

Das Berufungsgericht hält die Ansicht des Klägers, wenn ihm tatsächlich nur ein Ruhegeld von monatlich 750 DM hätte zugbilligt werden sollen, so hätte man einfacher diesen Betrag anstelle eines bestimmten Hundertsatzes seiner im Vertrag von 1938 festgelegten Bezüge nennen können, für unrichtig. Es erklärt diese Fassung des Vergleichs vielmehr damit, daß nicht nur das Ruhegeld des Klägers, sondern auch die in verschiedener Höhe in Betracht kommenden Hinterbliebenenrenten neu festgesetzt worden seien. Diese Deutung ist möglich und daher den Angriffen der Revision entzogen. Dasselbe gilt für die schon aus sprachlichen Gründen naheliegende Feststellung des Berufungsgerichts, durch das Wort "ursprünglich" habe klargestellt werden sollen, daß nur noch die alte Fassung von 1938 maßgebend sei, und zwar nicht nur, wie die Revision meint, für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Überdies hat es das Berufungsgericht mit Recht nicht nur auf den Wortlaut des Vergleichs abgestellt, sondern darüber hinaus auch die Vorgeschichte sowie den Zweck des Vergleichs berücksichtigt, den es darin sieht, etwaige Ansprüche des Klägers aus seinem früheren Dienstvertrag endgültig auf eine neue Grundlage zu stellen, wobei jede Partei der anderen entgegengekommen sei. Hiergegen läßt sich rechtlich ebenfalls nichts einwenden.

2. Soweit der Kläger hilfsweise nach Treu und Glauben eine Anpassung seines vertraglichen Ruhegehalts an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die erhöhten Bezüge

anderer Angestellter fordert, gibt die vorliegende Klage keinen Anlaß zu prüfen, ob die vom Berufungsgericht angeführten allgemeinen Gesichtspunkte einem solchen Anspruch grundsätzlich entgegenstehen. Denn jedenfalls greift die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, der Kläger habe sein Nachforderungsrecht verspätet geltend gemacht, im Ergebnis durch.

Allerdings ist der Revision darin zu folgen, daß die einschränkende Bestimmung des § 323 Abs. 3 ZPO, wonach ein Urteil auf wiederkehrende Leistungen nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden kann, nicht für gerichtliche Vergleiche gilt (BGH LM RVO § 1542 Nr. 42). Gleichwohl fällt unter den hier gegebenen besonderen Umständen entscheidend zu Lasten des Klägers ins Gewicht, daß er Rentenansprüche für einen Zeitraum erhebt, der bei Einreichung der Klage bereits mehr als 2 1/2 Jahre zurücklag.

Eine Leistung kann dann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Möglichkeit, sie zu fordern, längere Zeit verstrichen ist und sich der Schuldner nach dem Verhalten des Gläubigers darauf einrichten durfte und darauf eingerichtet hat, der Gläubiger wolle den Anspruch nicht mehr geltend machen, so daß es als ein Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden wird, wenn der Gläubiger dann wider Erwarten doch noch mit seiner Forderung hervortritt. Das muß erst recht gelten, wenn der Schuldner, wie hier, die Leistung in der vertraglich bestimmten Höhe schon erbracht hat und der Gläubiger lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB nachträglich ihre Erhöhung fordert. Denn auf Treu und Glauben kann sich nur berufen, wer sich selbst entsprechend verhält.

Der Kläger ist zwar in den Jahren 1954 bis 1959 wiederholt mit der Bitte um Weiterbeschäftigung oder um Erhöhung seiner Bezüge an die Beklagte herangetreten. Den ersten nachdrücklichen Versuch, eine nach Zeit und Höhe näher bestimmte Forderung durchzusetzen, hat er aber erst mit seiner im Mai 1960 erhobenen Klage unternommen. Da sich diese auf § 323 ZPO gestützte Klage auf die nach Klageerhebung fällig werdenden Bezüge beschränkte, mußte die Beklagte annehmen, der Kläger wolle für die zurückliegende Zeit offenbar keine Erhöhungsansprüche mehr geltend machen. Denn im allgemeinen pflegt ein Rentengläubiger, schon wegen der drohenden Verjährung, zunächst die ältesten Bezüge einzuklagen. Nachdem der damalige Rechtsstreit abgeschlossen war, brauchte die Beklagte nicht mehr damit zu rechnen, der Kläger werde nunmehr mit seinen Nachzahlungsansprüchen auf einen noch vor diesem Prozeß liegenden Zeitraum zurückgreifen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß Versorgungsbezüge in erster Linie den laufenden Unterhalt des Empfängers sichern sollen. Sie dienen damit regelmäßig demselben Zweck wie gesetzliche Unterhaltsansprüche, die für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung gilt zwar nur für die Unterhaltspflicht unter Verwandten. Doch ist der ihr zugrunde liegende Rechtsgedanke auch für die hier gebotene Prüfung von Bedeutung, ob die Beklagte mit Rücksicht auf den Zweck der Ruhesgeldvereinbarung von 1952 und die zwischenzeitliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse das Recht mißbraucht, wenn sie dem Kläger unter Berufung auf jene Vereinbarung eine Nachzahlung für die Jahre 1958 bis 1960 nicht gewährt, die er erst mit erheblicher Verzögerung nachträglich eingeklagt hat. Diese Frage ist unter gegebenen Umständen zu verneinen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck